

Satzung

Reit- und Fahrverein Kindelsberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Reit- und Fahrverein Kindelsberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal, Kreis Siegen-Wittgenstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein „Kindelsberg“ e.V. mit Sitz in Kreuztal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdsport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.
2. Die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier gehören zu den besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
3. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren), sowie die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen nach Möglichkeit zu fördern.

4. Die Pflege geselligen und kameradschaftlichen Verhaltens und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches.
5. Der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgabe zu fördern, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reitsports zu geben und ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
6. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und den Sportbunden durch Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet, Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen, besonders, wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitvereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.

§ 5

Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und seiner regionalen Unterorganisation.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Stadtsportbundes.
4. Die Jugendabteilung ist Mitglied des Jugendringes. Darüber hinaus sollte sie in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können auch juristische Personen werden, die aber kein Stimmrecht haben.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Reit- und Fahrverein pflegen.
 - a. Fördernde Mitglieder können diejenigen werden, die an den Bestrebungen des Vereins interessiert und bereit sind, denselben finanziell zu fördern. Fördernde Mitglieder haben volles Stimmrecht.
 - b. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt; sie sind beitragsfrei. Hierzu können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Reitsport besonders verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und ist an keine persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen gebunden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den Erziehungsberechtigten zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen, sowie durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 7a

Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Organe haften für Schäden nur in Grenzen und Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflichtversicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinaus gehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die abgeschlossenen Versicherungsverträge können jederzeit beim Vorstand des Vereins eingesehen werden.
3. Ansprüche aus der Sport- Unfallversicherung werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende erfolgen kann. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn
 - a. es gegen die Bestimmung der §§ 4 oder 7.2. dieser Satzung zuwider handelt.
 - b. ein wichtiger Grund gegen sein Verbleiben im Verein spricht.
 - c. das Mitglied mit 6 laufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht voll entrichtet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet etwaige Rückstände zu zahlen.

§ 9

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher.
2. Vertretungsberechtigung
Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Haushaltsplan
Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen detaillierten Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Die Zustimmung dazu kann in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt werden. Über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehende Verpflichtungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.
4. Vorstandssitzung und Beschlussfähigkeit
Der Vorstandssprecher beruft die Vorstandssitzung ein. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindesten 3 Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selber gibt.
5. Ausschüsse und beratende Personen
Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Sachbearbeiter ernennen, die unter der Verantwortlichkeit des zuständigen Vorstandsmitgliedes Teilaufgaben übernehmen.
6. Wahl des Vorstandes
Es können in den Vorstand nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist dann geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder verlängert sich automatisch bis zum Tag der jeweiligen Jahreshauptversammlung, in der entsprechende Neuwahlen vorgenommen werden sollen. Ungefähr 1/3 der Vorstandsmitglieder stehen jährlich zur Wahl an.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Kalendermonaten, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vorher in Textform an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. Email-Adresse zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder der Vorstand diese beschließt.
2. Stimmberechtigung
In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt die persönlich bei der Stimmabgabe zugegen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Beschlussfassung
Beschlüsse bzw. Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Geheim wird abgestimmt wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandssprecher sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung obliegt;
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie der Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d. Die Wahl von Kassenprüfern.
 - e. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wozu ein 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
 - g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Jugendabteilung

1. Die Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Kindelsberg e.V., die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung bilden die „Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Kindelsberg e.V.“.
2. Organe der Reiterjugend sind
 - a. der Vereinsjugendtag und
 - b. der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendtag wählt den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, den Jugendwart, seinen Vertreter und 3 Beisitzer für drei Jahre. Mit Ausnahme des Vorsitzenden sollen die anderen Jugendvertreter nicht älter als 18 Jahre sein. Das Ergebnis dieser Wahlen ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für etwaige Ausschüsse bzw. Sonderfunktionen wählt die Reiterjugend ihren eigenen Vertreter.

3. Vereinsjugendtag
Der Vereinsjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Reiterjugend des Vereins.
4. Vereinsjugendausschuss
Der Vereinsjugendausschuss ist der gemäß Jugendordnung gewählte Vorstand der Reiterjugend des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Jugendausschuss ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (§ 41 BGB)
2. Vereinsvermögen
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kreuztal die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat.
Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.